



Spielordnung

Fachbereich E-Rollstuhl-Sport im DRS/DBS (FB)

Spielordnung (SO) für E-Hockey (EH)

Verwendete Abkürzungen: Bundesliga (BL), Fachbereich E-Rollstuhlhockey (FB), Mannschaftsmeldebogen (MMB), E-Hockey (EH), Sportordnung des DRS (SPO), Spielordnung (SO), Schiedsrichter (SR), Ausschuss „Spielbetrieb Deutschland“ (ASBD), Ausschuss „Klassifizierung im E-Hockey“ (AKEH), Ausschuss „Regelwerk/Schiedsrichterwesen/International“ (ARSI)

Inhaltsverzeichnis

- I § 1 - 3 Allgemeines**
- II § 4 - 22 Spielorganisation**
 - § 12 Ausschreibung zu den Bundesligen
 - § 13 Spielplan/Einladungen
 - § 15 - 16 Auf- und Abstieg
 - § 17 Übertragung des Teilnahmerechts
 - § 18 - 21 Verzicht auf das Teilnahmerecht
 - § 22 Abschluss der Wettbewerbe
- III § 23 - 28 Teilnahmeberechtigung**
 - § 24 - 26 E-Hockey-Ausweise
 - § 27 Vereinswechsel
 - § 28 Freigabe
- IV § 29 - 35 Einsatzberechtigung**
 - § 29 Mannschaftsmeldebogen (MMB)
 - § 30 Definition: Eingesetzter Spieler
 - § 31 - 35 Änderung der Einsatzberechtigung
- V § 36 - 42 Spielbetrieb**
 - § 36/37 Spielleitung/Ausrichter
 - § 38 Beanstandungen
 - § 39 Einspielzeit
 - § 40 Kampfgericht
 - § 41 Administration vor Spielbeginn
 - § 42 Spielkleidung
- VI § 43 - 51 Spielwertung**
 - § 43 Spielbericht
 - § 44 Spielwertung
 - § 45 Antrag auf Spielverlust
 - § 46 Entscheidung auf Spielverlust
 - § 47 Höhere Gewalt
 - § 48 Abschlusstabelle
 - § 49 - 51 Platzierung in der Tabelle
- VII § 52 - 56 Spielverlegung**
 - § 52 Verlegung innerhalb eines Spieltages/Spielwochenendes
 - § 53 - 56 Verlegung außerhalb eines Spieltages/Spielwochenendes
- VIII § 57 - 61 Protestverfahren**
 - § 57 Verfahren/Rechtsinstanzen
 - § 58 Anmeldung eines Protests
 - § 59/60 Protest protokollieren/Spielfortsetzung
 - § 61 Entscheidung über einen Protest
- IX § 62 - 63 Sportdisziplin**
 - § 62 Disqualifikation
 - § 63 Sperren
 - § 64 Spielsperren
- X § 65 - 67 Schiedsrichtereinsatz**
 - § 66 Ausbleiben von Schiedsrichtern
 - § 67 Wartezeit
- XI § 68 - 69 Sonderspielbetrieb**

Spielordnung für E-Rollstuhlhockey

I. Allgemeines

§ 1

1. Die Spielordnung (**SO**) regelt den nationalen E-Hockey-Spielbetrieb. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Dieser **SO** liegen die jeweils gültige Satzung, Sportordnung (**SPO**), Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des DRS sowie die Fachbereichsordnung und die Klassifizierungsordnung des Fachbereichs E-Rollstuhlsport im DRS/DBS (**FB**) zugrunde. Für internationale Veranstaltungen/Turniere gilt sie nicht.
2. Nicht geregelte Einzelheiten können durch Ausschreibung festgelegt werden.
3. Verstöße werden nach den dafür vorgesehenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 2

1. **Veranstalter** ist, wer einen Wettbewerb ausschreibt und in eigener organisatorischer Verantwortung durchführt.
2. Als Veranstalter können der **FB** und einzelne Vereine tätig werden.
3. Die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Ergänzungen zu Ausschreibungen regeln die näheren Einzelheiten für die Wettkampfveranstaltungen.
4. In alle Ausschreibungen zu Wettkämpfen und Sportveranstaltungen ist folgender Passus aufzunehmen:
"Durch seine Teilnahme an dem ausgeschriebenen Wettkampf unterwirft sich jeder Teilnehmer der **SPO** und der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des DRS, der Antidoping-Ordnung des DBS sowie der Spielordnung und der Klassifizierungsordnung des **FB**".
5. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

§ 3

1. **Teilnahmeberechtigt am nationalen Spielbetrieb** sind Mannschaften von Vereinen, welche die Voraussetzungen der **SPO** des DRS erfüllen.
2. In besonderen Fällen kann die Teilnahmeberechtigung durch den **FB** nach Anhören der Betroffenen entzogen werden.
3. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DRS.
4. Die Entscheidung ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

II. Spielorganisation

§ 4

1. Alle Spiele, die zu einem vom **FB** ausgeschriebenen Wettbewerb gehören, sind **Pflichtspiele**.
2. Alle übrigen Spiele sind **sonstige Spiele**. Für diese gilt diese **SO** nicht.

§ 5

1. Alle Pflichtspiele sind nach den offiziellen Spielregeln des **FB** durchzuführen, soweit der **FB** keine Ausnahmen zugelassen hat.

2. Der Vorstand des **FB** regelt die **Zulassung** von Spielbällen, technischer Ausrüstung und Werbung.

3. Der jeweilige Veranstalter ist für die Zulassung der Hallen und für den Umfang der technischen Ausrüstung zuständig.

§ 6 Spielklassen/Spielgruppen

1. Die zur Meisterschaft führenden Spiele werden in **Spielklassen** ausgetragen, und zwar:

1. Spielklasse: 1. Bundesliga (1. BL)

2. Spielklasse: 2. Bundesliga (2. BL)

3. Spielklasse: 3. Bundesliga (3. BL)

2. Die Einrichtung von nachfolgenden weiteren Spielklassen und deren Benennung bleibt dem **FB** vorbehalten.

3. Jede Spielklasse kann zudem in geographisch gegliederte **Spielgruppen** mit festzulegender Wertigkeit unterteilt werden.

§ 7 Unterteilung von Bundesliga

Die Bundesliga gliedert sich in die **1., 2. und 3. Bundesliga**.

§ 8 Anzahl der Mannschaften/Anzahl der Auf- und Absteiger

1. Die Anzahl der Mannschaften der 1., 2. und 3. BL sowie weiterer Spielklassen wird vom **FB** festgelegt.

2. Die Anzahl der Auf- und Absteiger wird durch Ausschreibung geregelt.

3. Das Überspringen einer Spielklasse oder -gruppe ist unzulässig.

§ 9 Einteilung der Mannschaften eines Vereins

1. Nimmt der Verein mit **mehreren Mannschaften** am nationalen Spielbetrieb teil, so muss er die Mannschaften in der Weise mit **Ordnungszahlen** versehen, dass die für den Verein in der höchsten Spielklasse oder -gruppe spielende Mannschaft mit der niedrigsten Ordnungszahl ausgewiesen wird, die in der für den Verein zweithöchsten Spielklasse oder -gruppe mit der nächst höheren Ordnungszahl usw. Eine Mannschaft eines Vereins, die zwar am Spielbetrieb aber nicht in einer Spielklasse teilnimmt, ist ebenfalls mit einer Ordnungszahl zu versehen. Sie erhält die nächst höhere Ordnungszahl als die Mannschaft des Vereins, die in der niedrigsten Spielklasse spielt.

2. Hat ein Verein mehrere Mannschaften für den Spielbetrieb gemeldet, müssen diese in **unterschiedlichen Spielklassen** antreten.

3. Kommt es durch den **sportlichen Auf- oder Abstieg** einer Mannschaft zu der Situation, dass zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse antreten müssten, muss die Mannschaft mit der höheren Ordnungszahl **zwangsweise eine Klasse tiefer** als die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl antreten. Vorrangig in der Entscheidung ist immer die sportliche Qualifikation der Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl. Ist die Mannschaft mit der höheren Ordnungszahl bereits in der untersten Spielklasse und ist die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl sportlicher Absteiger in der darüber liegenden Spielklasse, muss die Mannschaft mit der höheren Ordnungszahl vom Spielbetrieb abgemeldet werden, damit die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl den sportlichen Abstieg ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

§ 10 Veranstalter der Bundesligen

Veranstalter der Bundesligen ist der **FB**.

§ 11 Wettbewerbe

1. Der **Wettbewerb** in den Spielklassen und deren Gruppen wird gemäß Ausschreibung und Spielplan durchgeführt.
2. Nach Abschluss eines Wettbewerbs in einer Spielklasse bzw. Spielgruppe (Ende des letzten Spiels des Wettbewerbs) ist die Abschlusstabelle den Teilnehmern bekannt zu geben (s. auch § 48 SO).

§ 12 Ausschreibungen zu den Spielklassen

1. Die Ausschreibung zu den Spielklassen für eine Saison (umfasst alle Spielklassen) wird vom **FB bzw. vom Ausschuss „Spielbetrieb Deutschland“ (kurz: ASBD)** veröffentlicht. Sie regelt den grundsätzlichen Ablauf der Spielklassen und ihr Verhältnis zueinander. Als Veranstalter der Spielklassen muss der FB ausgewiesen sein. Sie enthält:

- die maximale Anzahl der Teilnehmer der einzelnen Spielklassen,
- Angaben zur Meldeberechtigung,
- die Spielzeit der Saison,
- Hinweise zum gültigen Regelwerk,
- die Anschriften der Spielleiter,
- die Art der Festlegung der Ausrichter von Spieltagen,
- den Meldeschluss für (für Mannschaften/Vereine, die in der letzten Saison nicht in einer Spielklasse vertreten waren) und die gemäß § 14 Punkt 1 und 2 SO zu meldenden Daten,
- die Startkosten und sonstige finanzielle Regelungen,
- einen Haftungsausschluss und
- weitere unter § 1 Punkt 2 bzw. § 2 Punkt 3 und 4 SO fallende Einzelheiten.

2. Spätestens **sechs Wochen nach Meldeschluss** erhalten die für eine Spielklasse teilnahmeberechtigten Mannschaften/Vereine vom zuständigen Spielleiter eine Ergänzung zur Ausschreibung zu den Spielklassen. Diese Ergänzungen regeln weitere für die jeweilige Spielklasse relevante Einzelheiten. Sie enthalten grundsätzlich mindestens

- den Spielmodus,
- die Zahl der Aufsteiger in die jeweils nächst höhere Spielklasse bzw. Spielgruppe, die Zahl der Absteiger in die nächst niedrigere Spielklasse bzw. Spielgruppe sowie ggf. Relegationsregelungen,
- die teilnehmenden Mannschaften der Spielklasse,
- die Anzahl der Spielgruppen der Spielklasse sowie die Aufteilung der Mannschaften der Spielklasse auf die einzelnen Spielgruppen (bei mehr als **sechs** teilnahmeberechtigten Mannschaften in einer Spielklasse),
- die Ausrichter von Spieltagen,
- den jeweiligen Termin der Spieltage und
- falls bereits bekannt, deren Austragungsort (Adresse der Sporthalle).

§ 13 Spielplan/Einladungen

1. Der **Spielplan zu einer Spielklasse bzw. Spielgruppe** muss Angaben über Spielnummer, Spielpaarung und Spieltermin enthalten. Er soll so erstellt werden, dass die Mannschaften abwechselnd Heimrecht haben.
2. Der vom jeweiligen Spielleiter für eine Spielklasse bzw. Spielgruppe aufgestellte verbindliche Spielplan ist spätestens **vier** Wochen vor Beginn des Wettbewerbs vom **FB bzw. ASBD** bekannt zu geben. In besonderen Fällen (z. B. Qualifikationsspiele) kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.
3. Der Ausrichter eines Spieltags einer Spielklasse bzw. Spielgruppe **lädt** die Gastvereine und die angesetzten SR mindestens 3 Wochen vor dem Spieltermin (Poststempel) schriftlich ein. Hierbei sind anzugeben:
Spielklasse, ggf. Spielgruppe, Spielnummer, Spielbeginn, Spielort, Lage der Halle (Lageplan oder Wegbeschreibung sind beizufügen), Namen der angesetzten SR.
4. Die Beweispflicht für die ordnungsgemäße Einladung obliegt dem Ausrichter.
5. Gastmannschaften und SR haben sich auf Kosten des Ausrichters nach Spielort und Spielbeginn zu erkundigen, falls sie hierüber nicht rechtzeitig benachrichtigt werden.
6. Die teilnehmenden Mannschaften einer Spielklasse bzw. Spielgruppe haben dem Ausrichter, **dem ARSI, dem AKEH**, dem ASBD, bzw. dem jeweiligen Spielleiter ihrer Spielklasse bzw. Spielgruppe die ausgefüllte Meldeliste für Spieltage mindestens 1 Woche vor Spieltermin zuzusenden.

§ 14 Angaben zur Mannschaft für den Spielbetrieb/Betreuer

1. Die Vereine sind verpflichtet, dem **FB bzw. ASBD** zu Anfang der Saison die Farbe der Spielkleidung der Mannschaften, deren voraussichtliche Spielhallen, mindestens 1 Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz und sonst noch geforderten Einzelheiten mitzuteilen.
2. Diese haben weiterhin dem **FB bzw. ASBD** die Anschrift des **Betreuers** mitzuteilen, der für den Spielbetrieb der teilnehmenden Mannschaft verantwortlich ist.
3. Erklärungen des Betreuers sind in bezug auf die Durchführung und Abwicklung von Wettbewerben der laufenden Saison gegenüber dem **FB bzw. ASBD** und den am Spielbetrieb Beteiligten **verbindlich**.
4. Diese unter Punkt 1 und Punkt 2 anzugebenden Daten sind von **allen** Vereinen/Mannschaften dem **FB bzw. ASBD** anhand des Meldebogens für Spielklassen für Vereine/Mannschaften zum Meldeschluss (s. jeweilige Ausschreibung) mitzuteilen.
5. Der **FB bzw. ASBD** hat eine Liste mit diesen Angaben zusammen mit dem verbindlichen Spielplan für die Spielklassen bzw. Spielgruppen herauszugeben.

§ 15 Aufsteiger

Mit der Rechtskraft der Abschlusstabelle erwerben Mannschaften, welche die nach der Ausschreibung festgelegten **Aufstiegsplätze** erreicht haben, das Recht zur Teilnahme an dem folgenden Wettbewerb der gemäß Ausschreibung nächst höheren Spielklasse. Sie verlieren damit das Recht zur Teilnahme am Wettbewerb ihrer bisherigen Spielklasse. § 20 SO bleibt hiervon unberührt. Mannschaften, die kein Aufstiegsrecht erlangen können, dürfen nicht an Relegationsspielen teilnehmen. Von Satz 1 und 2 kann per Ausschreibung abgewichen werden (z. B. Aufstieg erst nach einer Relegation).

§ 16 Absteiger

1. Entsprechend verlieren Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten **Abstiegsplätze** einnehmen, das Recht zur weiteren Teilnahme an einem Wettbewerb

dieser Spielklasse. Sie sind **sportliche Absteiger**. Mit Rechtskraft der Abschlusstabelle erlangen sie für das folgende Spieljahr die Berechtigung zur Teilnahme am Wettbewerb der nach der Ausschreibung nächst niedrigeren Spielklasse.

2. Die übrigen Mannschaften behalten ihr Teilnahmerecht.

3. Von Punkt 1 und 2 kann per Ausschreibung abgewichen werden (z. B. Abstieg erst nach einer Relegation).

§ 17 Übertragung des Teilnahmerechts an einen anderen Verein

1. Die Übertragung des Teilnahmerechts eines Vereins **insgesamt** ist in der Zeit nach Beendigung aller Spielklassen, an dem die beteiligten Vereine teilgenommen haben, **bis zum 30.06. des laufenden Jahres** zulässig.

2. Die **einzelne** Übertragung des Teilnahmerechts an einem Wettbewerb ist **unzulässig**.

§ 18 Verzicht auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft

1. Der Verzicht eines Vereins auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft in einer Spielklasse bzw. Spielgruppe ist zulässig.

2. Der Verzicht ist dem **FB bzw. ASBD** durch den Verein schriftlich mitzuteilen. Dabei ist die Spielklasse bzw. Spielgruppe anzugeben, an deren Wettbewerb die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison teilnehmen möchte.

3. Erklärt der Verein den Verzicht für eine Mannschaft in der Zeit vom **01.07. des Jahres bis zur Beendigung** des Wettbewerbs, ist diese Mannschaft sportlicher Absteiger. Erfolgt der Verzicht während des laufenden Wettbewerbs, werden alle bis dahin von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen. Die betroffene Mannschaft wird am Ende der Tabelle platziert.

4. Für Mannschaften, die im Zeitraum **nach** Beendigung des Wettbewerbs **bis zum 30.06.** auf ihr Teilnahmerecht verzichten, wird die Teilnahme am Spielbetrieb durch die §§ 19 und 20 SO geregelt.

§ 19 Verzicht auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft, das auf Grund der offiziellen Abschlusstabelle behalten oder durch Abstieg erworben wurde

1.1 Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft nach Beendigung des Wettbewerbs einer Spielklasse bis zum 30.06. auf das Teilnahmerecht am Wettbewerb für die kommende Saison, so kann er nur dann das Teilnahmerecht für die nächst niedrigere und unter geographischen Aspekten vorgesehene Spielklasse bzw. Spielgruppe erhalten, wenn in dieser Spielklasse bzw. Spielgruppe ein Teilnehmerplatz frei ist oder durch Nachrücken einer Mannschaft (in die höhere Spielklasse) frei wird.

1.2 Ist in dieser Spielklasse bzw. Spielgruppe kein Platz frei, wird das Teilnahmerecht der verzichtenden Mannschaft folgenden Mannschaften angeboten: zunächst - falls vorhanden - dem oder den Absteigern aus der Spielklasse bzw. Spielgruppe, welcher die verzichtende Mannschaft bisher angehörte, und zwar in der Reihenfolge der Platzierung (von oben nach unten) in der Abschlusstabelle. Anschließend dem 2. der Abschlusstabelle der betroffenen Spielklasse bzw. Spielgruppe, dem 3. und danach dem 4. der Abschlusstabelle dieser Spielklasse bzw. Spielgruppe.

1.3 Sobald ein Verein gemäß Ziffer 1.2. das angebotene Teilnahmerecht annimmt, ist das Nachrückverfahren abgeschlossen, d. h. die verzichtende Mannschaft kann in der kommenden Saison am Spielbetrieb der nächst niedrigeren Spielklasse bzw. Spielgruppe teilnehmen.

1.4 Nimmt keine der gemäß Ziffer 1.2. angesprochenen Vereine das Teilnahmerecht für den freien Platz wahr, nimmt die verzichtende Mannschaft am Wettbewerb einer niedrigeren Spielklasse bzw. Spielgruppe, in der ein Platz frei ist, teil, ggf. in der untersten Spielklasse bzw. Spielgruppe.

2. Bleibt nach Abschluss des Nachrückverfahrens der durch Verzicht frei gewordene Teilnehmerplatz in der betroffenen Spielklasse bzw. Spielgruppe frei, entscheidet der FB-Vorstand über die Nichtbesetzung des Teilnehmerplatzes bzw. über dessen Besetzung und über das evtl. dazu erforderliche Verfahren (z. B. Aufstiegsturnier).

§ 20 Verzicht auf das durch Aufstieg erworbene Teilnahmerecht

1.1 Verzichtet ein Verein für eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nach Beendigung des Wettbewerbs einer Spielklasse bzw. Spielgruppe bis zum 30.06. auf das für die nächst höhere Spielklasse bzw. Spielgruppe erworbene Teilnahmerecht, so kann er in der folgenden Saison nur dann das Teilnahmerecht für den Wettbewerb der bisherigen Spielklasse bzw. Spielgruppe erhalten, wenn ein Teilnehmerplatz frei ist oder durch Nachrücken einer anderen Mannschaft (in die höhere Spielklasse) frei wird.

1.2 Ist in der bisherigen Spielklasse bzw. Spielgruppe kein Platz frei, wird das Teilnahmerecht für die höhere Spielklasse bzw. Spielgruppe der Reihe nach folgenden Mannschaften angeboten: zunächst - falls vorhanden - dem oder den Absteigern aus der Spielklasse bzw. Spielgruppe, für welche die verzichtende Mannschaft das Aufstiegsrecht erworben hatte, und zwar in der Reihenfolge der Platzierung (von oben nach unten) in der Abschlusstabelle. Anschließend dem 2. der Abschlusstabelle der Spielklasse bzw. Spielgruppe der aufstiegsberechtigten Mannschaft, dem 3. und danach dem 4. der Abschlusstabelle dieser Spielklasse bzw. Spielgruppe.

1.3 Sobald ein Verein gemäß Ziffer 1.2. das angebotene Teilnahmerecht annimmt, ist das Nachrückverfahren abgeschlossen, d. h. die verzichtende Mannschaft kann in der kommenden Saison am Spielbetrieb ihrer bisherigen Spielklasse bzw. Spielgruppe teilnehmen.

1.4 Nimmt keiner der gemäß Ziffer 1.2 angesprochenen Vereine das Teilnahmerecht für den freien Platz in der höheren Spielklasse bzw. Spielgruppe wahr, nimmt die verzichtende Mannschaft am Wettbewerb der untersten Spielklasse bzw. Spielgruppe teil.

2. Bleibt nach Abschluss des Nachrückverfahrens der durch Verzicht frei gewordene Teilnehmerplatz in der betreffenden Spielklasse bzw. Spielgruppe frei, entscheidet der FB-Vorstand über die Nichtbesetzung des Teilnehmerplatzes bzw. über dessen Besetzung und über das evtl. dazu erforderliche Verfahren (z. B. Qualifikationsspiele).

§ 21

Erklärt ein Verein **nach** Abschluss des Wettbewerbs (s. § 11 Punkt 2 SO) **bis zum 30.06.** den Verzicht an der Teilnahme einer Spielklasse, so hat er dem FB die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Ab dem **01.07.** bis zur Beendigung des Wettbewerbs ist **zusätzlich** eine Ordnungsstrafe auszusprechen.

§ 22 Abschluss der Wettbewerbe

Alle Wettbewerbe müssen bis zum 30.06. abgeschlossen sein. Bei nicht rechtzeitiger Beendigung eines Wettbewerbs ist der FB berechtigt, seine Teilnehmer für weiterführende Wettbewerbe zu benennen. Die Entscheidung ist endgültig.

III. Teilnahmeberechtigung

§ 23 Teilnahmeberechtigung, Einsatzberechtigung, Spielberechtigung

1. Spieler, die in einem Wettbewerb zum Einsatz kommen, bedürfen neben der persönlichen **Teilnahmeberechtigung** auch einer **Einsatzberechtigung** ihres Vereins. Sie müssen zudem **spielberechtigt** sein.
2. Die persönliche **Teilnahmeberechtigung** ist die Berechtigung eines Spielers, am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen.
3. Die **Einsatzberechtigung** ist die Berechtigung eines Vereins, einen Spieler in einer seiner Mannschaften einsetzen zu dürfen.
4. Die **Spielberechtigung** beinhaltet die persönlichen Voraussetzungen eines Spielers, in einem bestimmten Spiel mitzuwirken.

§ 24 E-Hockey-Ausweis (bis § 26)

1. Die **Teilnahmeberechtigung** wird dem Spieler auf **Antrag** erteilt.
2. Antragsberechtigt sind nur Vereine für ihre Spieler.
3. Der Antrag ist nur dann gestellt, wenn **alle** zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen dem **FB** bzw. seinem Vorsitzenden vorliegen.
4. Am nationalen Spielbetrieb teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die im Besitz einer gültigen Sportlizenz des DRS (mit gültigem Beiblatt) und eines gültigen E-Hockey-Ausweises sind und beides im Bedarfsfall vorzeigen können. Außerdem müssen sie klassifiziert sein.
5. Ein **E-Hockey-Ausweis** wird vom **FB** bzw. seinem Vorsitzenden ausgestellt, wenn folgende Unterlagen/Daten vorliegen: Nachweis der Überweisung der Ausstellungsgebühr auf das FB-Konto, Passbild, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Bezeichnung des beantragenden Vereins.
6. Die Teilnahme- bzw. Startberechtigung für einen Spieler eines inländischen Vereins erlischt automatisch, wenn er die Startberechtigung für einen ausländischen Verein erlangt.

§ 25

1. Inhalt und Form des E-Hockey-Ausweises werden vom **FB** festgelegt. Die ausgefertigten Ausweise werden in einer Zentralkartei des **FB** und beim jeweiligen Spielleiter registriert.
2. Der E-Hockey-Ausweis ist nur **gültig**, wenn er vollständig ausgefüllt und der Gültigkeitszeitraum noch nicht abgelaufen ist.
3. **E-Hockey-Ausweis ist auszustellen**
 - a) für Spieler, für die noch kein E-Hockey-Ausweis ausgestellt wurde,
 - b) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für alle Spieler, die für diese Vereine spielberechtigt waren,
 - c) bei einem Vereinswechsel aus Anlass eines Zusammenschlusses für einen Spieler, der sich nicht für den neuen Verein entscheidet, sondern einem anderen Verein beitrifft,
 - d) bei einem Vereinswechsel aus Anlass der Auflösung der Abteilung oder des Vereins,
 - e) bei Vereinswechsel in der Zeit von 01.07 bis 31.12.,
 - f) bei Veränderung der persönlichen Daten,
 - g) bei Wechsel des Vereinsnamen,
 - h) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Ausweises.
4. Bei gemäß § 25 Punkt 3b – 3g SO neu ausgestellten E-Hockey-Ausweisen ist der bisherige Gültigkeitszeitraum der alten Ausweise zu übernehmen und die Ausstellung kostenlos.

§ 26

1. **Änderungen und Ergänzungen im E-Hockey-Ausweis** dürfen nur vom FB bzw. Spielleiter einer Spielklasse (unter Beifügung des Datums und mit seiner Unterschrift versehen) vorgenommen werden.
2. Durch jede unbefugte Änderung oder Eintragung wird der E-Hockey-Ausweis **ungültig**. Dies gilt auch bei Namensänderungen.
3. Auf Anforderung des **FB** ist der E-Hockey-Ausweis unverzüglich einzusenden.

§ 27 Vereinswechsel

1. Der Antrag eines Vereins zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung für einen Spieler, der bereits für einen anderen Verein eine Teilnahmeberechtigung besitzt oder besessen hat, kann **nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.** erfolgen.
2. Zur Stellung des Antrags ist die **Freigabe** des Vereins erforderlich, für den die Teilnahmeberechtigung zuletzt bestanden hat. Eine Freigabe ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten 6 Monate eine Teilnahmeberechtigung nicht bestanden hat.
3. Ein Verein, der für einen Spieler in der laufenden Saison bereits eine Teilnahmeberechtigung besessen hat, kann für denselben Spieler (nach seinem Wechsel zu einem anderen Verein) **während der Saison keinen erneuten Antrag auf Teilnahmeberechtigung** stellen.
4. Bei **Vereinswechsel** in den Monaten Juli bis Dezember kann ein Spieler nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim FB am Spielbetrieb seines neuen Vereins teilnehmen.
5. Ein Spieler, der **in der laufenden und in der vorhergehenden Saison** von seinem Verein in **keinem Pflichtspiel** eingesetzt wurde, darf auch in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06. den Verein wechseln. Er ist nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und Unterlagen beim **FB** sofort für seinen neuen Verein spielberechtigt.

§ 28 Freigabe

1. Die **Freigabe** ist die Einwilligung eines Vereins zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung für einen anderen Verein.
2. Über den Antrag eines Spielers auf Freigabe ist unverzüglich zu entscheiden. Wird der Antrag nicht **innerhalb von 3 Wochen** nach Zugang entschieden, gilt die Freigabe als erteilt.
3. Wird die Freigabe verweigert, ist dies dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen.
4. Im Falle der Verweigerung kann die Freigabe durch den **ASBD** auf begründeten Antrag erteilt werden. Diese Entscheidung ist endgültig.
5. Der Nachweis der Auflösung eines Vereins ersetzt die Freigabe.

IV. Einsatzberechtigung

§ 29 Mannschaftsmeldebogen (MMB)

1. Die **Einsatzberechtigung** wird auf dem **MMB** ausgewiesen und mit dessen Eingang (Eingangsdatum) beim **FB bzw. ASBD** erlangt.
2. Der bzw. die **MMB** eines Vereins für die folgende Saison ist zu dem vom **FB bzw. ASBD** festgelegten Termin dem **FB bzw. ASBD** vorzulegen.

3. Auf einem **MMB** dürfen nur zum 01.07. bereits teilnahmeberechtigte Spieler eingetragen werden. Jeder einzelne Spieler darf **nur auf einem MMB** aufgeführt sein, **es sei denn, er besitzt eine erweiterte Einsatzberechtigung („Doppellizenz“)**.
4. Mit Ausnahme der Mannschaft, die die höchste Ordnungszahl hat, sind für jede Mannschaft des Vereins mindestens 7 Spieler aufzuführen.
5. Die Einsatzberechtigung **umfasst** den Einsatz eines Spielers in der Mannschaft, auf deren Mannschaftsmeldebogen **er aufgeführt** ist **sowie** den Einsatz in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, sofern beide Mannschaften nicht in derselben Spielklasse oder in gleichwertigen Spielgruppen spielen. **Spieler, welche 5 Einsätze in der Mannschaft eines Vereins mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl absolviert haben, sind für Mannschaften desselben Vereins mit höherer Ordnungszahl nicht mehr spielberechtigt.**
6. Spieler, die für ihren Verein während einer Saison noch auf keinem MMB aufgeführt waren, können von ihrem Verein für einen MMB auf dem Mannschaftsnachmeldebogen beim ASBD nachgemeldet werden.
7. **Spieler, die zu Saisonbeginn das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, können, solange noch kein Spieltag in einer Spielklasse in der Saison stattfand, neben der Einsatzberechtigung für Mannschaften ihres eigenen Vereins („Erstverein“) eine zusätzliche erweiterte Einsatzberechtigung („Doppellizenz“) für Mannschaften eines weiteren Vereins („Zweitverein“) erhalten. Diese Doppellizenz gilt dann jeweils bis zum Ende der laufenden Saison. Aus Versicherungsgründen ist Voraussetzung für eine Doppellizenz die Mitgliedschaft des betroffenen Spielers auch im Zweitverein.**
8. Die Doppellizenz gilt nicht für Mannschaften des Zweitvereins, die in der gleichen oder einer gleichwertigen Spielklasse wie Mannschaften des Erstvereins spielen. In Pokalwettbewerben ist ein Spieler mit Doppellizenz nur für den Erstverein einsatzberechtigt.
9. Der Erhalt einer Doppellizenz gilt als erteilt, wenn der Erstverein dem ASBD folgende Unterlagen einreicht (auch per E-Mail möglich) und der Zweitverein den betroffenen Spieler anschließend beim ASBD auf einem Mannschaftsnachmeldebogen für einen MMB nachmeldet: a) die schriftliche Zustimmung des betroffenen Spielers, b) Nachweis der Mitgliedschaft im Zweitverein, c) Kopie des MMB des Erstvereins. Der ASBD informiert jeweils den Erst- bzw. Zweitverein über den vollständigen korrekten Eingang der jeweiligen Unterlagen sowie die betroffenen Spielleiter und den AKEH über das Bestehen der Doppellizenz.

§ 30 Definition: "Eingesetzter Spieler"

1. Spieler gelten als eingesetzt, wenn sie tatsächlich am Spiel teilgenommen haben (ob in der Startformation oder eingewechselt). Dies ist auf dem Spielprotokoll nachzuvollziehen.

§ 31 Änderung der Einsatzberechtigung (bis § 35)

1. Die Einsatzberechtigung kann **geändert** werden. Mit Eingang des Änderungsantrags ruht die bisherige Einsatzberechtigung. Die **Änderung** ist in der Zeit vom **01.01. bis 30.06. unzulässig**.
2. Der Antrag ist an den **ASBD** zu richten.
3. Wird dem Änderungsantrag nicht stattgegeben, so lebt die ursprüngliche Einsatzberechtigung wieder auf.

§ 32

1. Wird die Änderung für einen Spieler beantragt, der in einem Wettbewerb der laufenden Saison bisher noch nicht zum Einsatz gekommen ist, so ist die Erlangung der Einsatzberechtigung für jede andere Mannschaft des Vereins möglich.
2. Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung nur für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt werden. Er ist dann nur noch für diese Mannschaft mit einer vom Eingang des Änderungsantrags an gerechnete **Wartefrist** von zwei Pflichtspielen dieser Mannschaft einsatzberechtigt.

§ 33

1. In **begründeten Ausnahmefällen** kann eine Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl beantragt werden. Mit Genehmigung des Antrags ist der Spieler nur noch für diese Mannschaft **ohne** Wartefrist einsatzberechtigt.
2. Der Antrag ist an den **ASBD** zu richten.

§ 34

Verzichtet ein Verein gegenüber der ASBD für eine seiner Mannschaften auf die Teilnahme am gesamten Spielbetrieb der laufenden Saison, so kann er die **Einsatzberechtigung** der Spieler dieser Mannschaft - mit **Ausnahme** in der Zeit vom **01.01. bis 30.06.** - ändern. Eine Wartefrist entfällt.

§ 35 Einsatz von Ausländern

Die Spielberechtigung von **Ausländern** ist durch § 4 der **SPO** des DRS geregelt.

V. Spielbetrieb

§ 36 Spielleitung (Spielleiter)

1. Der FB hat für alle von ihm ausgeschriebene Wettbewerbe eine **Spielleitung (Spielleiter)** einzusetzen. Diese wird im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse tätig und trifft ihre Entscheidungen als Vorinstanz.
2. Die Tätigkeit der Spielleitung umfasst insbesondere:
 - a) Prüfung der Spielberichte
 - b) Wertung der Spiele
 - c) Erstellung der offiziellen Tabelle
 - d) Verlegung von Spielen
 - e) Entscheidungen über Proteste
 - f) Bestrafungen

§ 37 Ausrichter

1. Der Ausrichter hat die Spielausrüstung, das Kampfgericht und angemessene Umkleieräume für die Beteiligten **rechtzeitig** vor dem angesetzten Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
2. Er ist für die technische Ausrüstung, für Platzordnung, Erste Hilfe und Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich.
3. Der Ausrichter trägt die Schiedsrichterkosten und die Kosten der ihm obliegenden Pflichten. Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu. Durch Ausschreibung kann eine andere Einnahme- und Kostenregelung vorgesehen werden.

§ 38 Beanstandungen von Spielfeld und Spielausrüstung

1. **Beanstandungen** einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielausrüstung müssen einem SR vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Kapitän angezeigt werden.
2. Der SR ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielprotokoll zu protokollieren.
3. Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der SR. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielprotokoll zu begründen.
4. Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.
5. Ein Protest ist mit einer Protestgebühr von 25,-- € bei der Spielleitung einzulegen.
6. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.
7. Gegen die Entscheidung der Spielleitung kann gemäß der **SPO** und Rechtsordnung des DRS Widerspruch eingelegt werden (**Eingang** des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen beim DRS-Rechtausschuss).

§ 39 Einspielzeit

Die Gastmannschaften haben vor jedem Spiel Anspruch auf mindestens 5 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaften nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnen.

§ 40 Kampfgericht

1. Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.
2. Das Kampfgericht hat seine Tätigkeit so rechtzeitig aufzunehmen, dass das Spiel zum angesetzten Zeitpunkt beginnt.
3. Dem Kampfgericht ist rechtzeitig vor Spielbeginn eine Liste mit den Namen der Spieler, deren Trikotnummern und Klassifizierungspunktzahlen vorzulegen. Der Kapitän ist entsprechend zu kennzeichnen. Der Spielerkader ist pro Spieltag auf maximal 10 Spieler zu begrenzen (siehe Meldeliste für Spieltage).
4. Wird das Kampfgericht vom Heimverein gestellt, ist jeder Gastverein berechtigt, dieses durch einen Vertreter am Tisch zu **überwachen**.

§ 41 Administration vor Spielbeginn

1. Vor Spielbeginn hat der Trainer die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielprotokoll durch **Unterschrift** zu bestätigen. Bis dahin nicht eingetragene Spieler sind - mit Ausnahme wegen Verletzung vor Spielbeginn ausgetauschte Spieler - nicht spielberechtigt.
2. Die Mannschaften haben die **E-Hockey-Ausweise und DRS-Sportlizenzen (mit Beiblatt)** ihrer auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler dem Kampfgericht vorzulegen.
3. Die Schiedsrichter haben ihre **FB-Schiedsrichterlizenzen** vor dem Spiel dem Kampfgericht vorzulegen.
4. Das **Fehlen von E-Hockey-Ausweisen und DRS-Sportlizenzen** und die nicht festgestellte Identität von Spielern sind vom SR auf der Rückseite des Spielprotokolls zu protokollieren.

§ 42 Spielkleidung

Die Mannschaften haben in einer **regelgerechten, zulässigen Spielkleidung** anzutreten, wobei sich die der Gastmannschaft insgesamt in Farbe und Farbton deutlich

von der angegebenen Spielkleidung der Heimmannschaft unterscheiden muss. Dies kann auch durch farblich abgesetzte Bänder erfolgen.

VI. Spielwertung

§ 43 Spielprotokoll

1. Der Ausrichter ist verpflichtet, der Spielleitung das Spielprotokoll mit dem Poststempel des ersten Werktags nach dem Austragungstag zuzusenden bzw. am Ausrichtungstag persönlich zu übergeben, soweit der FB keine andere Regelung trifft.
2. Die Spielleitung hat das Spielprotokoll zur Feststellung des endgültigen Spielergebnisses und des Siegers umgehend zu prüfen. Zählfehler sind zu korrigieren.
3. Ergibt die **Korrektur** keine Änderung der Wertung, sondern nur der Tore, so ist das Spiel mit dem korrigierten Ergebnis zu werten. Diese Korrektur ist den beteiligten Vereinen schriftlich mitzuteilen.

§ 44 Wertung der Spiele

1. Gewonnene Spiele werden mit 2:0, verlorene mit 0:2, unentschiedene mit 1:1 **Wertungspunkten** gewertet.
2. Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft vor Beendigung all ihrer Spiele auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb, so werden die bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.
3. Spiele, bei denen auf Spielverlust entschieden worden ist, werden wie folgt gewertet:
 - a. Hat die Mannschaft, gegen die auf Spielverlust entschieden worden ist, das Spiel auf dem Spielfeld nicht verloren, wird das Spiel mit 0:2 Wertungspunkten und mit 0:3 Toren gewertet.
 - b. Hat die Mannschaft, gegen die auf Spielverlust entschieden worden ist, das Spiel auf dem Spielfeld verloren, wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.
 - c. Für den Spielpartner ist jeweils die umgekehrte Wertung vorzunehmen.
 - d. Ist gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden worden, so ist die Wertung mit je 0:2 Wertungspunkten und 0:3 Toren vorzunehmen.
 - e. Bei Spielabbruch gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 45 Antrag auf Spielverlust

1. Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
 - a. diese als **Gastmannschaft** nicht spätestens **15 Minuten nach** dem angesetzten Spielbeginn mit mindestens 5 Spielern in Spielkleidung auf das Spielfeld spielbereit ist **und dies zu vertreten hat**.
 - b. diese als Mannschaft des Ausrichters nicht zum angesetzten Spielbeginn mit mindestens 5 Spielern in Spielkleidung auf dem Spielfeld spielbereit ist **und dies zu vertreten hat**.
 - c. diese als Mannschaft des Ausrichters nicht rechtzeitig einen zugelassenen Spielball, eine regelgerechte **Spielausrüstung** oder ein vollständiges Kampfgericht bereitgestellt hat, **sie dies zu vertreten hat** und das Spiel deshalb zum angesetzten Spielbeginn nicht begonnen worden ist.
 - d. diese als Gastmannschaft nicht rechtzeitig die farblich unterschiedlich **vorgeschriebene Spielkleidung** zur Verfügung gestellt hat, **sie dies zu vertreten hat** und das Spiel **deshalb** zum angesetzten Spielbeginn nicht begonnen worden ist.

e. wenn während eines offiziellen Wettbewerbsspiels eine Mannschaft gegen Regel C.2., C.3., C.4., D.2.3, D.6.1 und D.6.3 des DRS-Regelwerks für E-Hockey verstößt, wenn die beachtete Mannschaft das Spiel nicht gewonnen hat. (Hier wurde im Vergleich zur alten Spielordnung Punkt F.1.3 herausgenommen.)

2. Der Antrag ist innerhalb der für einen Protest geltenden **Frist** zu stellen.

3. Zur **Zulässigkeit des Antrags** ist die beabsichtigte Antragstellung auf Spielverlust **vor** Spielbeginn einem SR des Spiels anzuzeigen, der dies auf dem Spielprotokoll zu protokollieren hat.

4. In diesen Fällen ist das Spiel durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um **mehr als 30 Minuten** nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von den am Spiel Beteiligten **abzuwarten**.

§ 46 Entscheidung auf Spielverlust

1. Die Spielleitung **hat** gegen die betreffende Mannschaft **auf Spielverlust zu entscheiden**, wenn

a) das Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist und **dies zu vertreten hat**,

b) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,

c) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters das Kampfgericht oder die regelgerechte Spielrüstung oder die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,

d) sie sich weigert, unter der Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,

e) in dieser ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler eingesetzt worden ist,

f) in dieser ein im Spielprotokoll nicht eingetragener Spieler mitgewirkt hat,

g) sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist,

h) sie oder ihr Verein gesperrt ist,

i) sie ihrer Wartepflicht nicht nachgekommen ist.

j) sie bei offiziellen Wettbewerbsspielen, gegen Regel C.2., C.3., C.4., D.2.3, D.6.1 und D.6.3 des DRS-Regelwerks für E-Hockey verstößt und die benachteiligte Mannschaft das Spiel nicht gewonnen hat. (Hier wurde im Vergleich zur alten Spielordnung Punkt F.1.3 herausgenommen.)

2. Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung und Kosten.

3. Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann zusätzlich auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

§ 47 Höhere Gewalt

1. Fehlende Spielbereitschaft oder Nichtantreten sind **nur dann nicht zu vertreten**, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis) gegeben ist und dieser Einwand gemäß § 47 Punkt 2 SO zulässig ist.

2. Der Einwand der höheren Gewalt ist nur bei Spieltagen von Spielklassen oder Pokalspielen zulässig und zwar, wenn er mit Poststempel des 1. Werktages nach dem angesetzten Austragungstag der Spielleitung unter Darlegung der gesamten Umstände **schriftlich** mitgeteilt worden ist. Beweismittel können nachgereicht werden.

§ 48 Abschlusstabelle

1. Die Spielleitung hat nach Beendigung eines Wettbewerbs umgehend die erreichte Platzierung der Teilnehmer in der offiziellen **Abschlusstabelle** festzustellen und diese zu veröffentlichen.
2. Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach deren Veröffentlichung der Rechtsbehelf der Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet der Rechtsausschuss des DRS endgültig.

§ 49 Platzierung in der Tabelle (bis § 51)

1. Über die Reihenfolge der **Platzierung** in Tabellen entscheidet die höhere Zahl der positiven Wertungspunkte.
 - 2.1 Bei Mannschaften mit **gleicher** Zahl positiver Wertungspunkte ist eine Mannschaft, gegen die eine Entscheidung auf Spielverlust ergangen ist, schlechter zu platzieren.
 - 2.2 Die Mannschaft mit der größeren Anzahl der Entscheidungen auf Spielverlust ist in jedem Falle schlechter zu platzieren.
 - 2.3 Tritt eine Mannschaft während einer Saison zum zweiten Mal zu einem Spieltag einer Spielklasse bzw. Spielgruppe nicht an und hat sie dies zu vertreten, so gilt sie als sportlicher Absteiger und ist nach Beendigung des Wettbewerbs auf dem letzten Platz in der Abschlusstabelle zu platzieren. Alle durchgeführten Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.

§ 50

1. Schließen zwei Mannschaften eine Spielrunde oder einen Wettbewerb mit der gleichen Zahl positiver Wertungspunkte ab, so entscheidet über ihre Platzierung die höhere Zahl der positiven Wertungspunkte aus den Spielen **zwischen** diesen **beiden** Mannschaften.
2. Ergibt diese Wertung keine Entscheidung über die Platzierung, so ist hierüber die **positive Differenz** der Tore aus den Spielen zwischen diesen beiden Mannschaften entscheidend.
3. Ergibt auch diese Wertung keine Entscheidung über die Platzierung, so ist die größere positive Tordifferenz aus **allen** Spielen des Wettbewerbs entscheidend.
4. Ist auch dann eine Platzierung nicht zu erreichen, so ist der **bessere Quotient**, der aus allen Spielen des Wettbewerbs erzielten und erhaltenen Tore entscheidend. Der bessere Quotient ist bei positivem Torverhältnis der kleinere, bei negativem Torverhältnis der größere Quotient.

§ 51

1. Schließen **mehr als zwei** Mannschaften einen Wettbewerb mit der gleichen Zahl positiver Wertungspunkte ab, so ist für die Platzierung sinngemäß nach der Reihenfolge des § 50 SO zu verfahren.
2. Sobald dabei endgültige Platzierungen erreicht werden, ist für noch nicht endgültig platzierte Mannschaften **erneut** nach der Reihenfolge des § 50 SO zu verfahren.

VII. Spielverlegung

§ 52 Verlegung innerhalb eines Spielwochenendes/Spieltages

1. Der Heimverein kann ohne Antrag ein Spiel **unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages** der Halle nach oder - im Rahmen vorgegebener Anfangszeiten - der Uhrzeit nach verlegen.

2. Bei Spielen einer Spielklasse bzw. Spielgruppe oder eines Pokalspiels ist die Verlegung den direkt davon betroffenen Gastvereinen, den angesetzten SR, der Spielleitung und der Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens **14 Tage vor** dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Heimverein hat sich über den Zugang der Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern.
3. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der **Einwilligung der direkt davon betroffenen Spielpartner**. Auch bei Verlegung innerhalb eines Spielwochenendes von Samstag auf Sonntag (oder umgekehrt) ist die Zustimmung der direkt davon betroffenen Spielpartner erforderlich.
4. Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Entsteht ein Verlegungsgrund für ein Spiel einer Spielklasse oder eines Pokalspiels **innerhalb von 14 Tagen vor** dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
6. Entsteht ein Verlegungsgrund erst **am Austragungstag**, bedarf die Verlegung von Spielen einer Spielklasse bzw. Spielgruppe oder Pokalspielen der Einwilligung der SR des Spiels bzw. des 1. Spiel des Spieltags (bei mehreren Spielen an einem Spieltag).

§ 53 Verlegung auf einen Termin außerhalb des angesetzten Spielwochenendes/Spieltages (bis § 56)

1. Die Verlegung eines Spiels einer Spielklasse bzw. Spielgruppe oder Pokalspiels **auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag** ist möglich, wenn der neue Austragungstermin **vor** dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung der davon betroffenen Spielpartner. Die Verlegung ist der Spielleitung, den angesetzten SR und der Schiedsrichtereinsatzleitung **mindestens 14 Tage vor** dem neuen Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Heimverein hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
2. Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 54

1. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die **Verlegung** unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der **Antrag** ist nur gestellt, wenn dieser mindestens **14 Tage vor** dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt. Teilnahme an Sitzungen, Erkrankung, berufliche Verhinderung, Urlaub o. ä. ist kein Verlegungsgrund.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Spielleitung auch der Antrag zur Verlegung auf einen **späteren Austragungstag** gestellt werden. Die Einwilligung der Spielpartner ist beizufügen.
3. Die Entscheidung über die gebühren- und kostenpflichtigen Anträge ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften betroffenen Mannschaften, den angesetzten SR und der Schiedsrichtereinsatzleitung mitzuteilen.

§ 55 Verlegungsgrund: Einsatz bei Maßnahmen von FB bzw. DRS

1. Einem Antrag auf Spielverlegung bei Spielen einer Spielklasse bzw. Spielgruppe **ist zu entsprechen**, wenn ein für die Mannschaft angezeigter Spieler oder deren Trainer zu Maßnahmen des **FB** bzw. des **DRS** abgestellt wird.
2. Der FB kann fremde Veranstaltungen den eigenen Maßnahmen gleichstellen.

§ 56 Sonderfälle

Die Spielleitung ist bei besonderen Umständen berechtigt, eine Spielverlegung von sich aus vorzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.

VIII. Protestverfahren

§ 57 Verfahren/Rechtsinstanzen

1. Verstöße gegen die Regeln, die **SO** oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem **Protestverfahren** geltend gemacht werden.

1.1 Rechtsinstanzen:

1.1.1 Vorinstanz: Spielleitung

1.1.2 Berufungsinstanz: Vorstand des FB

1.1.3 Revisionsinstanz: Rechtsausschuss des DRS

2. Das Protestverfahren ist bei der **Spielleitung** einzuleiten.

3. Voraussetzung für die Einleitung eines Protestverfahrens ist dessen **rechtzeitige Anmeldung**.

4. Der schriftliche Protest des Vereins muss bei Spielen einer Spielklasse bzw. Spielgruppe und bei Pokalspielen mit ausführlicher Begründung und unter Beifügung des Einzahlungsbelegs über die Protestgebühr (75 € auf das FB-Konto) binnen **einer Woche nach Bekannt werden** des Protestgrundes der zuständigen Spielleitung vorliegen.

5. Handelt es sich um sonstige Pflichtspiele (z. B. Turniere des FB), ist die ausführliche Begründung zusammen mit der Protestgebühr binnen 30 Minuten nach Spielende des vom Protest betroffenen Spiels der Spielleitung zu überreichen. Hatte der Protest keinen Erfolg, überweist die Spielleitung die Protestgebühr spätestens nach drei Werktagen aufs FB-Konto.

§ 58 Rechtzeitige Anmeldung eines Protests

1. Der schriftliche Protest des Vereins, der **nicht aus dem Spielverlauf** herzuführen ist, muss bei Spielen einer Spielklasse bzw. Spielgruppe und bei Pokalspielen mit ausführlicher Begründung und unter Beifügung des Einzahlungsbelegs über die Protestgebühr (75 € auf das FB-Konto) binnen **einer Woche nach Bekannt werden** des Protestgrundes der zuständigen Spielleitung vorliegen.

2. Bei einem **Protest aus dem Spielverlauf** in allen Pflichtspielen des FB ist eine ausführliche Begründung zusammen mit der Protestgebühr (75 €) spätestens binnen 30 Minuten nach Spielende des vom Protest betroffenen Spiels der Spielleitung zu überreichen. Hatte der Protest keinen Erfolg, überweist die Spielleitung die Protestgebühr spätestens nach drei Werktagen aufs FB-Konto.

3. [Durch die Abzeichnung des Spielberichts durch den Mannschaftskapitän wird ein Protest unzulässig bzw. hinfällig.](#)

§ 59 Protokollieren von Protesten

1. Das Kampfgericht ist verpflichtet, angemeldete Proteste auf dem Protestformular zu **protokollieren**. Protestgrund, Zeitpunkt der Anmeldung und Name der Mannschaft sind anzugeben.

2. Bei Protesten aus dem Spielverlauf sind **zusätzlich** Spielzeit und Spielstand anzugeben. Die **Rechtzeitigkeit** der Protestanmeldung ist zu bestätigen.

§ 60 Fortsetzung des Spiels nach Protokollieren eines Protests

Nach Protokollieren der Protestanmeldung ist das Spiel in jedem Fall weiter durchzuführen.

§ 61 Entscheidung über einen Protest

1. Proteste aus dem Spielverlauf werden erst nach Spielende von der zuständigen Spielleitung behandelt.
2. Die Spielleitung hat über eingehende Proteste aus dem Spielverlauf binnen 30 Minuten zu entscheiden.
3. Erachtet die Spielleitung einen Protest als **begründet**, so hat sie eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Tatsachenentscheidungen der SR können nicht korrigiert werden.
4. Erachtet die Spielleitung einen Protest für **nicht begründet**, so hat sie diesen abzuweisen.
5. Ein Protest ist dann als **begründet** anzusehen, wenn der Protestgrund den **Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst** hat.
6. Bei der Entscheidung über den Protest hat die Spielleitung auch eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels zu treffen.
7. Gegen die Entscheidung der Spielleitung ist die Berufung beim Vorstand des FB zulässig. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Antragsteller muss der Berufungsantrag mit den vollständigen Unterlagen beim Vorsitzenden des FB eingegangen sein. Dem Antrag auf Berufung ist der Beleg über die Zahlung der Berufungsgebühr in Höhe von 100 € (Konto des FB) beizufügen. Die Entscheidung über die Berufung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
8. Gegen die Entscheidung über den Berufungsantrag kann Revision beim Rechtsausschuss des DRS eingelegt werden, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung. Dem Revisionsantrag sind alle Unterlagen und der Einzahlungsbeleg über 100 € (DRS FB E-Stuhlsport - DRS-Konto: 5 33 33 33 041 - BLZ 380 601 86) beizufügen. Die Entscheidung des Rechtsausschusses des DRS ist endgültig.

IX. Sportdisziplin

§ 62 Disqualifikation

1. Ein in einem **Spiel** nach den Regeln **vom Spiel ausgeschlossener Spieler** ist von diesem Zeitpunkt an für dieses Spiel **nicht mehr spielberechtigt**.
2. Bei **einem Spelausschluss eines Spielers** hat das Kampfgericht dies auf dem Spielbericht zu vermerken. Bei einem Spelausschluss während eines Spiels einer Spielklasse bzw. Spielgruppe oder Pokalspiels ist der detaillierte Bericht über Umstände und Grund des Spelausschlusses der Spielleitung mit Poststempel des ersten Werktags nach dem angesetzten Austragungstag vom Schiedsrichter zuzusenden. Die Spielleitung hat umgehend über die weitere Spielberechtigung und eine mögliche Bestrafung zu entscheiden. Bei einem sonstigen Pflichtspiel ist der Bericht an den ASBD zu senden, der umgehend über eine Sperre entscheiden muss.

§ 63 Sperren (s. auch § 64 SO)

1. Die **Spielsperre** ist nach der Anzahl von Pflichtspielen zu berechnen.
2. Für die so berechnete Spielsperre ist der Spieler für alle Pflichtspiele nicht spielberechtigt und darf weder als SR noch als Trainer noch als Mannschaftsbegleiter

tätig sein. Die Entscheidung ist von der Spielleitung bzw. ASBD dem Verein des Spielers mitzuteilen. **Hat der Spieler eine Doppellizenz, muss die Spielleitung bzw. ASBD die Entscheidung dem Erst- und Zweitverein mitteilen.**

3. Ist eine Entscheidung über die Spielberechtigung oder Bestrafung **innerhalb von 30 Minuten nach Spielende** nicht getroffen, so kann der Vorfall nicht mehr verfolgt werden, und der Spieler ist wieder spielberechtigt.

4. Bei Verstößen von Trainern, Mannschaftsbegleitern und Schiedsrichtern gegen die Sportdisziplin gelten die Vorschriften bezüglich daraus resultierender Sperren entsprechend.

§ 64 Spielsperren

1. Bei Spielsperren ist ein Spieler für die bestimmte Zahl von Pflichtspielen gesperrt.

2. Folgende **Spielsperren** können wegen unsportlichen Verhaltens ausgesprochen werden:

a) SR-Beleidigung/grobe Unsportlichkeit 2 bis 8 Pflichtspiele

b) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte 4 bis 12 Pflichtspiele

c) Tätlichkeit gegen SR, Kampfrichter oder DRS-Beauftragte mindestens 6 Pflichtspiele

3. Im Falle eines Spelausschlusses erfolgt **automatisch** eine **Mindestsperre** von einem Pflichtspiel.

4. Wird ein(e) Spieler(in) innerhalb einer Spielzeit (Saison) ein zweites Mal der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit überführt, wird er/sie für den nächsten Spieltag komplett gesperrt. Diese erweiterte Sperre gilt saisonübergreifend, ligaunabhängig und mannschaftsunabhängig.

Neben dieser Sperre gelten die Regeln für den konkreten Spieltag.

5. Ein gesperrter Aktiver darf **während der ihm von der Spielleitung bzw. ASBD auferlegten Spielsperren** nicht als Spieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter oder SR aktiv sein. Verstößt der Aktive vorsätzlich dagegen, so verdoppelt sich die dem Aktiven auferlegte Spielsperre automatisch.

6. Bestrafungen gemäß § 69 Punkt 2 SO erfolgen bei Spielen einer Spielklasse bzw. Spielgruppe und Pokalspielen ausschließend durch die Spielleitung; bei sonstigen Pflichtspielen durch den ASBD.

7. Gegen die Strafe kann der Rechtsweg beschritten werden gemäß § 57 Punkt 1 und § 61 Punkt 7 und 8 SO.

X. Schiedsrichtereinsatz

§ 65

1. Pflichtspiele müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer **gültigen Lizenz** des **FB** sind. **Alle Personen, die drei aufeinanderfolgenden Spielzeiten der Bundesligen nicht als Schiedsrichter zum Einsatz kamen, verlieren ihre Schiedsrichterlizenz.**

2. Pflichtspiele können nur als ausgetragen gewertet werden, wenn sie von **zwei** SR mit gültigem Schiedsrichterausweis geleitet worden sind.

3.1 Für Spiele einer Spielklasse bzw. Spielgruppe und Pokalspiele wird der **Schiedsrichtereinsatz** vom FB vorgenommen/geregelt.

3.2 Die SR zu Spielen oberhalb der Regionalligen und zu Bundeswettbewerben werden vom Ausschuss „Schiedsrichterwesen“ (AS) angesetzt.

3.3 Für sonstige Pflichtspiele wird der Schiedsrichtereinsatz durch Ausschreibung geregelt.

3.4 Schiedsrichtereinsätze aus Bundeswettbewerben haben Vorrang gegenüber Einsätzen in Spielen anderer Veranstalter.

§ 66 Ausbleiben eines oder beider angesetzter Schiedsrichter

1. Ist nur **ein** SR zum angesetzten Spielbeginn angetreten, so müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden vereinsneutralen einsatzbereiten zweiten SR **einigen**.

2. Ist **15 Minuten** nach dem angesetzten Spielbeginn **kein** angesetzter SR erschienen, so **müssen** sich die Mannschaften auf anwesende einsatzbereite vereinsneutrale SR einigen. Sind nur zwei entsprechende SR anwesend, so ist das Spiel mit diesen durchzuführen.

3. Anstelle fehlender vereinsneutraler SR **können** sich die Mannschaften auch auf vereinseigene SR einigen.

4. Jede Einigung ist **vor** dem Spiel auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Kapitänen und den SR zu bestätigen.

5. Das Ausbleiben jedes angesetzten SR ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 67 Wartezeit

Kann das Spiel wegen fehlenden SR nicht begonnen werden, haben die Mannschaften bis zu **30 Minuten** nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf SR zu **warten**.

XI. Sonderspielbetrieb

§ 68

Der **FB** kann **Pokal- oder sonstige Wettbewerbe** durchführen. In dieser SO dazu nicht näher geregelte Einzelheiten werden durch Ausschreibung festgelegt.

§ 69

Sonderregelung: Wird ein Wettbewerb in neutralen Hallen ausgetragen, so **können** die Pflichten und Rechte des Ausrichters auf den Veranstalter übertragen werden.

Ende der Spielordnung für Elektro-Rollstuhl-Hockey / Stand: 02.07.2015